

Was könnte denn die Kassen jetzt noch veranlassen, zusätzliche Mittel für die wachsende Anzahl an Pflegepatienten zur Verfügung zu stellen? Der Mehrbedarf wird jetzt einfach mit den Honorarsteigerungen 2011 abgedeckt. Die übrigen Leistungen – insbesondere im RLV – gehen leer aus. In eine ähnliche Richtung geht ein weiterer Beschluss: Praxen in unterversorgten Gebieten können künftig

auf Antrag von der Fallzahlabstaffelung und ggf. sogar der RLV-Begrenzung befreit werden. Auch hier werden Geldmittel lediglich umverteilt. Die finanziellen Folgen der demografischen Entwicklung müssen so allein von den niedergelassenen Ärzten geschultert werden. Es ist deshalb absehbar, dass die im Grunde positive Zielrichtung dieser Beschlüsse nicht lange eingehalten werden kann.

Steuerentlastungen könnten bereits 2011 greifen

— Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen zur Steuervereinfachung und -entlastung beschlossen. Das dazugehörige Steuervereinfachungsgesetz soll 2011 verabschiedet werden und spätestens zum 1.1.2012 in Kraft treten. Was möglich ist, soll aber auch schon rückwirkend zum 1.1.2011 rechtswirksam werden. Zu den wichtigsten Beschlüssen gehört, dass künftig bei Kinderbetreuungskosten nicht mehr unterschieden wird, ob sie durch die Berufstätigkeit bedingt oder privat veranlasst sind. Auch müssen im Rahmen des Kindergeldantrags gegenüber den Familienkassen wie auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt Einkünfte und Bezüge der Kinder nicht mehr aufwändig und detailliert aufgeschlüsselt werden. Künftig soll auf die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern verzichtet werden. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung wird jedoch – widerlegbar – vermutet, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und damit nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Durch die Umstellung auf eine jährliche Vergleichsrechnung soll die Notwendigkeit, entsprechende Aufzeichnungen zur Entfernungspauschale zu führen und im Erklärungsvordruck darzulegen, entfallen. Werden für den Arbeitsweg sowohl öffentliche Verkehrsmittel wie auch ein Pkw be-

nutzt, sind künftig keine umfangreichen Aufzeichnungen und Berechnungen mehr gefordert, um die Höhe der Werbungskosten zu dokumentieren.

MMW Kommentar

Im Gegenzug verschärft die Bundesregierung die Regelungen bei „Steuersündern“. Der Bundesgerichtshof hatte bereits mit Beschluss vom 20.5.2010 entschieden, dass nur derjenige im Rahmen der Selbstanzeige Straffreiheit bei Steuerhinterziehung erlangen kann, der rechtzeitig vollständige und richtige Angaben zu allen hinterzogenen Steuern macht.

Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung bestimmt nun die Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige neu. Künftig tritt Straffreiheit durch Selbstanzeige nur noch dann ein, wenn mit der Selbstanzeige die Besteuerungsgrundlagen aller infrage kommenden Steuerarten vollständig und zutreffend nacherklärt werden. Des Weiteren wird der Zeitpunkt, ab dem eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich ist, vorverlegt.

Bislang reichte es, dass sich der Steuerhinterzieher bis zum Beginn der steuerlichen Prüfung des Finanzbeamten beim Finanzamt selbst anzeigte. In Zukunft gilt Straffreiheit nur dann, wenn die Selbstanzeige vor Bekanntgabe der Prüfungsanordnung erfolgt.

Ärztliche Schweigepflicht beim Fahrtenbuch

— Angesichts der geplanten Einführung der ambulanten Kodierrichtlinien (AKR) und der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) noch im Laufe des Jahres 2011 wurde bereits die Frage der Vereinbarkeit mit dem Datenschutz relativiert. Gegenüber Finanzbehörden gelten allerdings die Grundsätze des Patientengeheimnisses und der ärztlichen Schweigepflicht nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) uneingeschränkt (VIII R 78/05).

Die ärztliche Schweigepflicht umfasst dabei nicht nur den Gesundheitszustand des Patienten, sondern auch Namen und Anschrift. Dieses Problem stellt sich z.B. im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrtenbuchs. Nach dem Einkommensteuergesetz (§6, Absatz 1 Nr. 4 Satz 3) muss ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch, soll es zur steuerlichen Anerkennung eines Dienstfahrzeuges dienen, Namen und Anschrift des aufgesuchten Patienten umfassen. Nach der aktuellen Rechtsprechung kann sich hieraus aber eine konkrete Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht ergeben.

MMW Kommentar

Grundsätzlich sollte man deshalb in einem solchen Fahrtenbuch die aufgesuchten Patienten lediglich fortlaufend nummeriert führen und den Patientennamen nicht erwähnen. Das Bundesfinanzministerium erlaubt dies ausdrücklich, verlangt allerdings, dass die Patientennamen in einer getrennten Liste geführt und den fortlaufenden Nummern zugeordnet werden müssen.